

ZVEXPERT-Zahlungsverkehrs-Newsletter Dezember 2021

Inhalt:

- [Resümee 2021 \(1\): camt-Änderungen mit Spätfolgen ?](#)
- [Resümee 2021 \(2\): Instant Payments – gebremstes Wachstum im Firmenkundensektor](#)
- [Ausblick 2022](#)

Resümee 2021 (1): camt-Änderungen mit Spätfolgen ?

Mit Inkrafttreten der Regelungen der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen, V. 3.5, im November 2021 wurde die Nachrichtenstruktur der camt-Nachrichten auf die ISO-Version V08 (2019er Version) angepasst. Basis sind die Nachrichten camt.053.001.08, camt.052.001.08 und camt.054.001.08.

Die in einem Change Request aus 12/2020 fixierten Änderungen, die auch so in die aktuelle Anlage 3 eingeflossen sind, hielten sich in Grenzen.

Unverständlich dagegen, dass nun im August weitere Änderungen nachgeschoben wurden, die ab November **2022** in die soeben in Kraft gesetzte camt-Version noch einfließen werden und tiefer gehende Strukturänderungen bedeuten (siehe [Ausblick 2022](#)).

Die meisten Kreditinstitute liefern b.a.w. auch noch die bisherige camt-Version und stellen erst nach und nach auf die neuen Formate um.

Anwender sollten mit ihren Softwarepartnern sprechen, ob und wann diese die neue Formatversion unterstützen.

Für Softwareanbieter bzw. interessierte Anwender führt **ZVEXPERT** weiterhin Workshops/Webinare zum Thema camt-Weiterentwicklung bzw. zur Umstellung von MT940 auf camt.053 oder die Einführung von camt.054 durch.

Resümee 2021 (2): Instant Payments – gebremstes Wachstum im Firmenkundensektor

Obwohl immer wieder prognostiziert wird, dass in Zukunft Überweisungen generell als Instant Payments abgewickelt werden, hat sich die Nutzung dieser Zahlungsart in 2021 im Firmenkundensektor nicht so durchgesetzt, wie es erwartet wurde. Die gewachsenen Zahlen an Instant Payments sind überwiegend dem Privatkundensektor zuzuordnen und der Tatsache zu verdanken, dass viele Kreditinstitute die Zahlungsform in ihre Online-Banking-Plattformen integriert haben.

Welche Hauptgründe gibt es für die zögerliche Nutzung im Firmenkundengeschäft?

Hier muss zwischen den Interessentengruppen „Sender“ und „Empfänger“ unterschieden werden:

Der „Sender“ ist daran interessiert, Instant Payments genauso universell ausführen zu können wie normale Überweisungen, bei denen Nichtausführungen oder Rückbuchungen äußerst selten vorkommen. Die SEPA-Nachricht „Payment Status Report“, die u.a. Informationen über nicht ausgeführte Zahlungen enthält, wird bisher in der Breite nur von wenigen Kunden abgerufen und ausgewertet.

Auf Grund der Tatsache, dass die Teilnahme der Kreditinstitute am Instant Payments Verfahren optional ist und außerdem die Systeme der EZB (TIPS) und der EBA (RT1) nebeneinander existieren, sind zumindest bisher nicht alle Institute für Instant Payments erreichbar. Rückbuchungen bzw. Nichtausführungen sind zu erwarten.

Der „Empfänger“ ist daran interessiert, Informationen über eingehende Instant Payments nahezu in Echtzeit zu erhalten, da entsprechende Geschäftsprozesse darauf basieren sollen. Dazu muss er über die technische Möglichkeit verfügen, Echtzeitbenachrichtigungen über die genutzten Electronic Banking-Programme zu erhalten und dann die Informationen per EBICS getriggert abzuholen (camt.054-Echtzeitavis, camt.N54).

Diese Schnittstellen sind bisher weder seitens der Kreditinstitute noch in den installierten Electronic Banking-Programmen so verbreitet, dass die an der automatischen Verarbeitung eingehender Instant Payments interessierten „Empfänger“ darauf bauen könnten.

Ausblick 2022

Instant Payments:

Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Kreditinstitute für Instant Payments in 2022 wird die Verpflichtung aller TARGET-Teilnehmer, selbst oder über Drittbanken ein TIPS-Account zu besitzen (ab Nov. 2021) sowie die Herstellung der Interoperabilität zwischen RT1 und TIPS ab 10.12.2021 einen wichtigen Meilenstein bringen.

Mit Updates der Electronic Banking-Programme bzw. Firmenkundenportale werden auch die o.g. Hindernisse langsam ausgeräumt werden, so dass die Nutzung von Instant Payments durch Unternehmen und institutionelle Kunden zunehmen wird.

Auslandszahlungsverkehr:

Wie bereits berichtet, entfällt das DTAZV-Format für die Einreichung von beleglosen Auslandszahlungen als DK-Standard ab November 2025. Das neue Format mit dem namespace pain.001.001.09 kann von Zahlungsdienstleistern **ab November 2022** optional angeboten werden. Ab November 2025 ersetzt es dann das bisherige Format DTAZV als Standard der Deutschen Kreditwirtschaft.

camt:

Die ab November 2022 geltenden neuerlichen Änderungen im camt-Format ([siehe oben](#)) betreffen die geänderte Bezeichnung des Anfangssaldos im Kontoauszug sowie die Syntax, die gilt, wenn Tagesauszüge über mehrere Nachrichten hinweg geliefert werden. Hier müssen die entsprechenden Programme definitiv erneut angepasst werden, sofern die Softwarehersteller

diese Punkte nicht schon bei der Erstellung der neuen Version in 2021 mit berücksichtigen konnten.

SEPA-Zahlungsformate:

Nach der Verschiebung des Termins für das Inkrafttreten der neuen SEPA-Zahlungsformate für Überweisungen und Lastschriften auf November 2023 wird die Bekanntgabe der entsprechenden Formatspezifikationen durch die Deutsche Kreditwirtschaft für Mitte 2022 erwartet.

ZVEXPERT wird wieder Workshops/Webinare für Softwarehäuser, Anwender und Kreditinstitute zu diesem Thema anbieten, sobald die Änderungen publiziert sind.

Request to Pay (RTP):

Über diese neue Zahlungsform habe ich bereits in meinem [Zahlungsverkehrs-Newsletter September 2019](#) berichtet. Inzwischen wurde Request to Pay immer wieder als eine große Chance zur Digitalisierung von Zahlungsvorgängen, Ablösung von Lastschriften und Kartenzahlungen herausgestellt. Allerdings blieben dabei aus meiner Sicht zumindest in der bisherigen Definition einige Fakten eher im Hintergrund, die eine Umsetzung und breite Akzeptanz von RTP erschweren dürften:

- zwischen Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtigen bzw. dem Point of Sale bedarf es erheblich mehr an Nachrichtenflüssen als bei einer klassischen Lastschrift- oder Kartenzahlung, und das, bevor der eigentliche Zahlungsvorgang überhaupt beginnt,
- in der Nachricht zur Initialisierung der Zahlungsaufforderung ist die IBAN des Zahlungspflichtigen durch den Zahlungsempfänger einzustellen, d.h., diese muss ihm erst einmal bekannt gemacht werden,
- im B2B-Bereich übliche eRechnungsformate erlauben bereits die Einbettung zahlungsrelevanter Daten, so dass sich die Frage stellt, wozu dafür noch ein separates Nachrichtenformat benötigt wird.

Aus der Sammlung von Hinweisen zum ursprünglich publizierten Rulebook erschien jetzt zum 30.11.2021 eine erweiterte und überarbeitete Version, die zum 01.06.2022 in Kraft treten wird. Darin wird u.a. auch die direkte Übermittlung der Nachrichten zwischen Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtigen ohne Einschaltung von Service Providern ermöglicht, was zumindest einen Teil der o.g. Probleme lösen könnte. Es bleibt spannend!

Disclaimer:

Dieser Newsletter dient der Information zu Fakten, Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich von Zahlungsverkehrs- und Abrechnungsprozessen.

Alle Informationen und Links wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers und geben dessen Meinung und Einschätzung wider. Eine Garantie für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 12/2021. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden. Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.